

# **Satzung**

über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Weisel.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470 – BS 2020-1) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Name, Träger**

Der Jugendraum, genannt Jugendtreff ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Weisel. Der Jugendraum kann von der Ortsgemeinde jederzeit – nach vorheriger Absprache – genutzt werden.

Die Ausstattung sowie Renovierungsmaßnahmen sind durch die Jugendlichen kostenfrei durchzuführen. Die nötigen Mittel für Renovierungsmaßnahmen stellt die Ortsgemeinde auf Antrag zur Verfügung.

## **§ 2 Zweck**

Der Jugendraum soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen. Er soll insbesondere dazu beitragen

- die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen zu fördern,
- einen breiten Austausch von Meinungen zu ermöglichen

Zur Erreichung dieser Ziele sollen vielfältige Angebote gemacht werden.

Hierzu zählen:

1. Spielabende
2. Geselliges Beisammensein
3. Filmabende
4. Informationsabende für aktuelle Themen

Im Laufe eines Jahres müssen jeweils mindestens einmal die unter Punkt 1-4 aufgezählten Aktivitäten (oder andere, vergleichbare) durchgeführt werden. Zuständig ist der Vorstand.

## **§ 3 Benutzer, Zutrittsrechte**

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen ab 13 bis 27 Jahre, die in der Ortsgemeinde Weisel ihren Wohnsitz haben, offen.

Vermietung an Jugendliche aus anderen Ortsgemeinden kann im Einzelfall zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

Den gesetzlichen Vertretern sowie Rats- und Ausschussmitgliedern der Ortsgemeinde ist der Zutritt zu gestatten.

## **§ 4 Kosten**

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenlos. Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Deckung der Kosten ein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Betrages wird vom Vorstand festgesetzt. Feiern (wie z.B. Geburtstagsfeiern) sind der Ortsgemeinde vorher anzumelden.

## **§ 5 Verwaltung**

Der Jugendraum wird vom Vorstand nach Maßgabe der folgenden Vorschrift verwaltet.

## **§ 6 Organe**

Dem Vorstand gehören 7 Mitglieder an, die ihren Wohnsitz in Weisel haben müssen.

Er besteht aus

dem Vorsitzenden, der das 18. Lebensjahr vollendet haben sollte.

dem stellvertretenden Vorsitzenden

drei Beisitzern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können

zwei Vertretern der Ortsgemeinde Weisel

## **§ 7 Aufgaben**

Der Vorstand gestaltet das Programm des Jugendraumes, unter Beachtung des in § 2 gesteckten Rahmens, eigenverantwortlich.

## **§ 8 Wahlverfahren Amtszeit**

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Die 7 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Abwahl einzelner Mitglieder ist bei gleichzeitiger Neuwahl eines Ersatzmitgliedes möglich.

Bei Stellung des Antrages zur Abwahl ist das Ersatzmitglied vorzuschlagen.

Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus anderen Gründen ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

## **§ 9 Vollversammlung**

Die Vollversammlung setzt sich aus allen anwesenden benutzungsberechtigten Jugendlichen des Jugendraumes zusammen. Sie ist deren oberstes beschlussfassendes Organ.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zur Teilnahme an der Vollversammlung lädt der 1. Vorsitzende mindestens 1 Woche vor dem geplanten Termin in geeigneter Weise (Aushang, Amtsblatt) öffentlich ein.

Der Termin ist der Ortsgemeinde mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben.

Auf Antrag von mindestens 10 Nutzungsberechtigten oder der Ortsgemeinde ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 10 Aufgaben**

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand.

Die Vollversammlung entscheidet über alle wesentlichen Fragen, die der Betrieb des Jugendraumes aufwirft.

## **§ 11 Wahlverfahren**

Die Vollversammlung wählt einen Wahlleiter. Als Wahlleiter können auch anwesende Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ortsbürgermeister vorgeschlagen werden. Jeder benutzungsberechtigte Jugendliche kann einen oder mehrere zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Vorschläge nimmt der Wahlleiter entgegen.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, zuerst  
der/die Vorsitzende

der/die stellvertretende Vorsitzende

die drei Beisitzer/innen - wobei mindestens 1 Person weiblichen Geschlechts sein sollte die zwei Vertreter der Ortsgemeinde. Nur auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl. Bei geheimer Wahl werden die Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Entfielen auf einige Kandidaten gleich viele Stimmen, ist unter diesen eine Stichwahl durchzuführen. Kommt es wiederum zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 12 Leitung des Jugendraumes**

Die Leitung obliegt den Vorstandsmitgliedern gleichermaßen. Sie üben das Hausrecht aus und sind Benutzern gegenüber weisungsbefugt.

## **§ 13 Hausordnung**

Die Hausordnung - Anlage – soll sicherstellen, dass Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden und niemand über Gebühr durch den Betrieb des Jugendraumes belästigt wird. Insbesondere sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Die Hausordnung kann disziplinarische Maßnahmen zulassen.

## **§ 14 Schließung**

Der Jugendraum kann jederzeit durch die Ortsgemeinde in Absprache mit dem Vorstand geschlossen werden.

## **§ 15 Haftung**

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Schadenshaftung für Privatpersonen und ist von allen sonstigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Für die Dauer der Nutzung übernehmen die Benutzer die Haftung für den Zustand der benutzten Räume. Für die Mietzeit übernimmt der Mieter die haftungsrechtliche Verantwortung über die Nutzung des Jugendraumes.

## **§ 16**

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Jugendraumes im Kindergartengebäude vom 18.05.1999 außer Kraft.

Weisel, den 19.11.2001

Ortsgemeinde  
W e i s e l



Dieter Clasen  
Ortsbürgermeister